

Nachbeben, weitere Entwicklungen und Abschlüsse

Was aus den alten Fällen wurde ...

Die im März 2003 veröffentlichte Dokumentation zu Hetze, Fälschungen und Erfindungen listete eine Vielzahl von Fällen mit Belegen auf, in denen Repressionsbehörden, Politik und Presse zwecks Unterdrückung von Kritik Straftaten begangen oder Stories erfanden. In einigen dieser Fälle sind Ergänzungen hinzuzufügen, die nach Erscheinen der Dokumentation geschahen. Die Vorjahrs-Doku ist unter www.polizeidoku-giessen.de.vu herunterzuladen oder unter www.politikram.de.vu zu bestellen. Die folgenden Buchstaben und Nummern beziehen sich auf die dortige Gliederung.

Kapitel A: Erfindungen von Straftaten

1. Erfindung des Graffiti-sprühens am 11.12.2002: Eine dazu wegen falscher Verdächtigung abgegebene Anzeige wird von der Giessener Staatsanwaltschaft nicht angenommen.

2. Erfundene Bombendrohung des Bürgermeisters Haumann: Eine dazu u.a. wegen falscher Verdächtigung abgegebene Anzeige wird von der Giessener Staatsanwaltschaft und weiteren Stellen nicht verfolgt (siehe Extra-Kapitel in dieser Dokumentation zu Strafvereitelung im Amt).

3.+4.: Erfundene Körperverletzung und Gewaltanwendung durch Polizei: Die dazu wegen falscher Verdächtigung abgegebenen Anzeigen werden von der Giessener Staatsanwaltschaft sofort eingestellt.

6. Faustschlag der Grünen OB-Kandidatin: Eine dazu wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung abgegebene Anzeige wird von der Giessener Staatsanwaltschaft nicht angenommen.

10. Erfundene Farbschmierereien am 9.12.2003: Die Polizei wandelt die Lüge, nun wird ein versuchter Brandanschlag erfunden (aber kein Ermittlungsverfahren eingeleitet – komisch). Dazu gibt es ein Extra-Kapitel in dieser Dokumentation.

12. Erfundene Vorwürfe während des Gerichtsprozesses am 15.12.2003: Die dazu wegen falscher Verdächtigung, Meineid und Beweismittelfälschung abgegebenen Anzeigen werden von der Giessener Staatsanwaltschaft nicht angenommen oder sofort eingestellt.

Kapitel B: Erfindung von Tatbeteiligungen

1. Wahlplakateveränderungen: Die dazu wegen falscher Verdächtigung abgegebenen Anzeigen werden von der Giessener Staatsanwaltschaft nicht angenommen. Der Allgemeine-Redakteur erhält wegen seiner öffentlichen Spekulation über möglich Täter einen ermahnenden Hinweis durch den Deutschen Presserat.

Kapitel C: Einschränkungen des Demonstrationsrechts

5.-7. Die Einschränkungen des Demonstrationsrechtes nehmen deutlich zu und münden in Auseinandersetzungen vor dem Verwaltungsgericht (siehe Extra-Kapitel dazu). Polizei und Staatsanwaltschaft versuchen, Verurteilungen für Verstöße gegen das Versammlungsrecht zu erreichen.

Nicht nur in der Innenstadt schränkt die Gefahrenabwehrverordnung das Verteilen von Flugblättern und damit die Meinungsfreiheit ein, auch das Studentenwerk zog in Sachen Meinungsunterdrückung nach. In der studentischen Mensa dürfen Flugblätter nicht mehr ausgeteilt werden.

Kapitel D: Hausverbote, Festnahmen & Co.

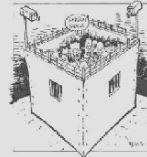
8. Eine weitere Ingewahrsamnahme erfolgte am 10.7.2004 zum Verhindern des Flugblattverteils vor dem Polizeifest in Lich (siehe Extra-Kapitel)

10. Rechtswidriger DNA-Test: Dieser Vorgang entwickelte sich noch weiter. Daher folgt am Ende eine präzisere Beschreibung.

Kapitel E: Drohungen und Gewalt

2. Verfahren gegen Containerer: Das Verfahren wurde eingestellt.

Dokumentation
von
➤ **Fälschungen**
➤ **Erfindungen**
➤ **Hetze**
durch
Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen



Kapitel F: Fälschungen

Eine zu der Fälschung von Polizeiakten abgegebene Anzeige wurde von der Giessener Staatsanwaltschaft nicht angenommen. In der Auseinandersetzung um die Festnahmen am 9.12.2003 fälscht die Polizei die Akten immer abenteuerlicher (siehe Extra-Kapitel zu Gedichtelesung und Brand-satzerfindung). In den Akten zur Festnahme am 10.7.2004 in Lich finden sich handschriftliche Vermerke von PolizeibeamtInnen, die belegen, dass die Polizei die Wahrheit absichtlich verschleierte, um ihren KritikerInnen keine Angriffsfläche zu bieten (siehe Extra-Kapitel zum 10.7.2004).

Kapitel G: Hetze

Mehrfach wurde in den Gießener Tageszeitungen gegen politische Gruppen und AkteurInnen gehetzt, weiterhin wurden falsche Behauptungen über Straftaten verbreitet. Die dazu wegen falscher Verdächtigung und übler Nachrede abgegebenen Anzeigen wurden von der Giessener Staatsanwaltschaft nicht angenommen oder eingestellt. Sozialrassistische Texte waren ebenso in den Tageszeitungen zu finden (siehe Extra-Kapitel dazu). In Polizeiakten konnte der Vermerk gefunden werden, dass ein Redakteur einer Gießener Tageszeitung als Informant für die Polizei arbeitet und über Aktivitäten politischer Gruppen der Polizei Bericht erstattet, während in der Zeitung selbst dazu geschwiegen wird.

Verfassungsbruch durch Gießener Justiz

Ohne vorherige richterliche Anhörung hatte die Polizei (Staatschützer Broers) für Dienstag, den 10.2., unter Bezug auf eine richterliche Anordnung einen Aktivisten aus der Projektwerkstatt zum DNA-Text vorgeladen – wegen Verdacht auf Sachbeschädigung. Mit „Ein richterlicher Beschluss liegt vor“ und „zwangsweisen Vorführung“ griff diese Vorladung des Polizeipräsidiums formal und nach geltender Rechtsprechung (siehe unten) in Grundrechte ein. Denn: Für eine DNA-Entnahme erfordert das geltende Recht einen richterlichen Beschluss. Nach Art. 103 Grundgesetz und der Strafprozessordnung ist das nur möglich, wenn dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde. Ausnahmen gibt es nur bei Gefahr im Verzuge – die hier aber nicht gegeben ist. Auszüge:

Art. 103GG: (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

§ 33,2 Strafprozessordnung: Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

§ 33,3: Bei einer in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung ist ein anderer Beteiligter zu hören, bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden.

§ 33,4: Bei Anordnung der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme oder anderer Maßnahmen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde.

Zunächst war der Gentest zweimal abgesagt worden. Bei der zweiten Vorladung wurde immerhin der Richterbeschluss mitgeschickt. Der Rechtsanwalt des Betroffenen legte Widerspruch ein mit mehreren Be-

gründungen, u.a. die Unverhältnismäßigkeit und die fehlende Anhörung. Das Landgericht lehnte den Widerspruch ab. Damit bestätigte Landgericht Gießen den Bruch der Strafprozessordnung und das Missachten des Grundgesetzes.

Interessant bei dieser offensichtlichen Rechtsbeugung und dem Bruch des Grundgesetzes durch rechtsprechende Organe ist, das Grundgesetz und die Hessische Verfassung zu zitieren. Erstere hält Widerstand dagegen für erlaubt, letztere spricht sogar von einer Pflicht.

Artikel 20 Grundgesetz

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 147 Hessische Verfassung

Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.

Die Liste von Rechts- und Verfassungsbrüchen durch Giebener Repressionsbehörden ist bereits lang und unter www.polizeidoku-giessen.de.vu einsehbar.

Für Donnerstag, den 27.5.2004 lud das Polizeipräsidium Gießen (Staatschutz, ZK 10, Herr Broers) den Betroffenen wieder zu einem DNA-Test vor. Der Betroffene ist dem nachgekommen, ohne damit sein Einverständnis für den Test zu geben.

Zudem legte er Verfassungsbeschwerde ein. Auszüge:

... hiermit erhebe ich, ..., Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 26.01.04 und alle weiteren diesen Beschluss bestätigenden richterlichen Beschlüsse gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.

Ich rüge einen Verstoß meines Grundrechts aus Art. 103 Abs. 1 GG auf rechtliches Gehör und einen Verstoß meines Grundrechts auf Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG.

Vor der richterlichen Anordnung zur Abgabe meines Speichels zwecks DNA-Analyse wurde mir kein rechtliches Gehör gewährt. Dies stellt einen Verstoß gegen mein Recht aus Art. 103 Abs. 1 GG dar.

Durch das von mir eingeleitete Widerspruchsverfahren konnte dieser Verfahrensfehler nicht ausreichend geheilt werden, denn ... erstens ist mir so eine Ebene des Rechtsschutzes genommen worden. Ich hätte beim Erlass der Anordnung durch das Amtsgericht meine Positionen vertreten können und ein zweites mal während des Widerspruchverfahrens. So konnte ich meine Positionen jedoch nur während des Widerspruchverfahren einbringen, zumal die Aufforderung zum Erscheinen bei der Polizei während des Widerspruchverfahrens nie aufgehoben wurde und die Polizei mit der jederzeitigen Möglichkeit der Zwangsvorführung drohte.

zweitens stellt gerade die Anhörung vor dem Beschluß einer ersten richterlichen Maßnahme einen der wesentlichsten Schutzbereich des 103 Abs. 1 GG dar. So stellt es sich auch in der Praxis als wesentlich schwerer dar, eine bereits vom Gericht getroffene Entscheidung erfolgreich anzugreifen, als bereits vor dem Erlass einer Maßnahme das Gericht von der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme zu überzeugen. Eine Beschwerde bezieht sich immer auf die vorliegenden schriftlichen Unterlagen und damit wesentlich auf Formfehler, während eine Anhörung zur Sache geschieht. Eine Beschwerde kann daher eine Anhörung nicht ersetzen. Bei Dieter Hesselberger, 2003: „Das Grundgesetz“ ist mit Bezug auf die BVerfGE 9, 89/95 ist zu lesen: „Darüber hinaus soll der einzelne nicht bloßes Objekt der staatlichen Entscheidung sein, sondern davor zu Worte kommen, um Einfluß auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können“ (S. 334).

drittens ist das Landgericht in der Ablehnung des Widerspruchs auf das vorgebrachte Argument des Verstosses gegen Art. 103 Abs. 1 GG gar nicht eingegangen.

viertens kann eine Beschwerde auch grundsätzlich nicht einen Verfassungsverstoss heilen. Das Grundgesetz und die darin enthaltenen Artikel zur Rechtssicherheit und zu den Rechten der

Bürger sind nicht beliebig mißachtbar durch Gerichte, zumal sonst der Fall auftreten würde, dass ein Verfassungsverstoß vorliegen würde, wenn keine Beschwerde eingelegt würde (da dann der Verfassungsverstoß nicht geheilt wäre). Das aber würde Rechtssicherheit aufheben.

Das Bundesverfassungsgericht nahm erwartungsgemäß die Klage gar nicht erst an. Offenbar ist gar nicht erwünscht, dass Menschen ihre Grundrechte auch noch einfordern. Komplett zitierte Begründung:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist. Das Vorbringen des Beschwerdeführer zeigt eine Verletzung seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechts durch die angegriffenen Entscheidungen nicht auf.

Das Bundesverfassungsgericht hat hier eindeutig einen Verfassungsbruch gedeckt. Das ist nicht überraschend und Alltag. Jenseits weniger großer Prozesse werden die Grundrechte permanent und mit Rückendeckung des BVerfG gebrochen. Um zu beweisen, dass das BVerfG eindeutig verfassungsbrüchig handelte, folgen hier Zitate aus Rechtsbüchern und Urteilen zum Thema, die eindeutig belegen, dass eine richterliche Anhörung vor dem DNA-Test notwendig gewesen wäre.

- Ingo Richter/Gunner Folke Schuppert, 1996: Casebook Verfassungsrecht, C.H. Beck München (S. 643)
Der Anspruch auf rechtliches Gehör macht nur Sinn, wenn dem Anspruchsinhaber vor Erlaß der Entscheidung rechtliches Gehör gewährt wird.
- Das Bundesverfassungsgericht hat selbst in diesem Sinne geurteilt – will davon in der Praxis aber wohl nix mehr wissen (BVerfGE 53, 109 vom 15.1.1980, S. 96, 113)
Da das rechtliche Gehör den Betroffenen Gelegenheit geben soll, auf eine bevorstehende gerichtliche Entscheidung Einfluß zu nehmen, ist in der Regel nur eine vorherige Anhörung sinnvoll. Art 103 Abs. 1 GG gibt dem Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens ein Recht darauf, daß er Gelegenheit erhält, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlaß der Entscheidung zu äußern, vor Gericht Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen.
- Beschluß des 2. Senats vom 3. November 1983 (2 BvR 348/83)
Das rechtliche Gehör soll den Beteiligten Gelegenheit geben, auf eine bevorstehende gerichtliche Entscheidung einzuwirken; in der Regel ist daher eine vorherige Anhörung geboten.
- Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand 1982 (Band 2, S. 1203)
Das Recht auf Gehör ist eine rechtsstaatliche Forderung, die in der Achtung vor der Würde des Menschen wurzelt. ... Folgerichtig ist das Recht auf Gehör dem Fundament der grundgesetzlichen Rechtsordnung zuzurechnen und als Menschenrecht zu betrachten.
- Ingo von Münch/Philip Kunig, 1996: Grundgesetz-Kommentar. C.H. Beck München (S. 810, Hervorhebungen im Original)
Gewährleistet ist das Recht auf Äußerung als Recht, sich vor Erlaß einer Entscheidung (...) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zum Streitstoff äußern zu können.
- Michael Sachs, 1999: Grundgesetz Kommentar. C.H. Beck München (S. 1831 ff, Hervorhebungen im Original)
Gehör bedeutet zunächst, daß den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit gegeben wird, sich zum Verfahrensstoff zu äußern, und daß das Gericht seinerseits nur solche Tatsachen seiner Entscheidung zugrundelegt, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. ... Entsprechend dem Schutzzweck des Abs. 1, den Verfahrensbeteiligten wirksame Wahrnehmung ihrer Rechte durch Einwirkung auf das Verfahren zu gewährleisten, ist grundsätzlich vorheriges Gehör zu gewähren, sofern nicht andernfalls der Verfahrenszweck vereitelt würde; dies gilt auch im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren. ... Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, obgleich der Kläger auf deren Durchführung nicht wirksam verzichtet hat, so wird der Kläger hierdurch in Art. 103 I verletzt. Verschaffung des Gehörs durch einen Anwalt reicht i.d.R. aus ...